Von: Judith Hausner
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 11:48
An:
Cc:
Betreff: AW: dringend und wichtig - T: Freitag 11.4. DS - Vorschlag der KOM zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 251/2014 (Vf)

Sehr geehrter Herr ,

wir danken für die Übermittlung des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die EU-Kommission beabsichtigt, die Verwendung der Bezeichnung „Glühwein“ für unsere Branchenprodukte gesetzlich zu verankern.

Der aktuelle Verordnungsentwurf der EU-Kommission trägt jedoch den spezifischen Gegebenheiten von Fruchtweinerzeugnissen noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung, insbesondere im Hinblick auf deren typischerweise niedrigeren Alkoholgehalt im Vergleich zu Wein. Der im Entwurf sowohl für Glühwein als auch Fruchtglühwein geltende Mindestalkoholgehalt von 7 % vol würde bedeuten, dass Erzeugnisse wie Apfelglühwein nicht hergestellt werden könnten.

Aus diesem Grund unterstützen wir nachdrücklich den von Deutschland, Polen und Österreich abgestimmten Änderungsvorschlag, der eine Anpassung des Alkoholgehaltes auf 5 % vol berücksichtigt.

Dieser Änderungsvorschlag sieht außerdem auch eine klarere Definition der verwendbaren Ausgangsprodukte vor.

Für Ihren diesbezüglichen Einsatz danken wir Ihnen herzlich.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass eine erneute Änderung der Regelungen im Zusammenhang der Begrifflichkeiten alkoholfrei und entalkoholisiert aus unserer Sicht nicht zweckmäßig erscheint. Da diese Begrifflichkeiten beide auch außerhalb des Weinsektors in anderen Alkoholbranchen verwendet werden, halten wir es für sinnvoll, die bestehenden Regelungen des Art. 1 Nr. 5 sowie Art. 2 Nr. 2 nicht zu verändern und die Verwendung der Auslobungen „alkoholfrei“, „0,0%“ und „alkoholreduziert“ als optionale zusätzliche Angaben zu ermöglichen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass uns aufgefallen ist, dass offenbar Perlwein bei Art. 1 Nr. 9 vergessen wurde, da ein Bezug auf die Nummern 8 und 9 fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Judith A. M. Hausner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Verband der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie e.V. (VdFw)
Mainzer Str. 253
53179 Bonn
www.fruchtwein.org
Tel. +49 228 95460-0
Tel. +49 228 95460-18
hausner@fruchtwein.org

Amtsgericht Bonn VR 3325 / Lobbyregister R002464